

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/6974 -**

Welchen Nutzen hat das zentrale Hunderegister?

Anfrage der Abgeordneten Hermann Grupe, Horst Kortlang und Dr. Stefan Birkner (FDP) an die Landesregierung,
eingegangen am 21.11.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 25.11.2016

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung vom 20.12.2016,
gezeichnet

Christian Meyer

Vorbemerkung der Abgeordneten

Hundehalter entrichten in den Kommunen Hundesteuer. Zusätzlich werden sie durch das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden vom 26. Mai 2011 dazu verpflichtet, ihren Hund bzw. ihre Hunde in einem zentralen Landesregister gebührenpflichtig anzumelden. Das zentrale Register soll z. B. dazu dienen, den Hundehalter bei Beißvorfällen zügig zu ermitteln, wenn seine Identität vor Ort sonst nicht geklärt werden kann.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) wurde in dieser Form mit zentralem Hunderegister von einer CDU/FDP-Landesregierung erarbeitet und 2011 vom Landtag mit den Stimmen von CDU, FDP, SPD und GRÜNEN verabschiedet.

Darin ist in § 16 erstmalig ein Zentrales Register vorgeschrieben worden. In der Begründung des Gesetzesentwurfs zum zentralen Register heißt es von der damaligen CDU/FDP-Landesregierung hierzu (Drs. 16/3277): „Die Verpflichtung zur Kennzeichnung eines Hundes mittels Transponder macht nur in Verbindung mit der Einführung eines zentralen Registers Sinn. Nur anhand dessen kann ein Hund zuverlässig identifiziert und eine Hundehalterin oder ein Hundehalter ermittelt werden. Das Register trägt dazu bei, dass das Erfordernis der Sachkunde einer jeden Hundehalterin und eines jeden Hundehalters umgesetzt wird. Vor dem Hintergrund der Diskussionen um die Gefährlichkeit bestimmter Hunderassen können anhand des Registers in Verbindung mit einer anlassbezogenen Abfrage bei den Fachbehörden über dort als gefährlich festgestellte Hunde Erkenntnisse über die Gefährlichkeit von Hunden in Abhängigkeit von Rasse, Geschlecht und Alter gewonnen werden. Diese erforderlichen Angaben können auch nicht vollständig aus an anderer Stelle bereits bestehenden Registern entnommen werden.“

Die Antworten beruhen auf einer Abfrage bei den zuständigen Landkreisen, kreisfreien Städten, der Region Hannover und dem Zweckverband Veterinäramt Jade/Weser.

1. Wie viele Hunde wurden in der Folge relevanter Vorfälle seit dem Jahr 2011 als gefährlich eingestuft (bitte für jedes Jahr einzeln angeben)?

Den zuständigen Behörden zufolge wurde im Jahr 2011 bei 91 Hunden die Gefährlichkeit im Sinne des § 7 Abs. 1 NHundG festgestellt. Im Jahr 2012 wurde die Gefährlichkeit bei 108 Hunden, im Jahr 2013 bei 200 Hunden, im Jahr 2014 bei 270 Hunden, im Jahr 2015 bei 278 Hunden und bis zum 1. Dezember 2016 bei 226 Hunden festgestellt.

2. In wie vielen Fällen war es möglich, den betroffenen Hundehalter nach einem relevanten Vorfall ohne Zuhilfenahme des zentralen Hunderegisters z. B. direkt vor Ort zu ermitteln (bitte für jedes Jahr einzeln angeben)?

Von den zuständigen Behörden wurde mitgeteilt, dass im Jahr 2011 in 419 Fällen die Hundehalterin/der Hundehalter ohne Zuhilfenahme des zentralen Registers ermittelt werden konnte. Im Jahr 2012 lag die Zahl bei 478 Fällen, in 2013 waren es 520 Fälle, in 2014 waren es 543 Fälle, in 2015 waren es 595 Fälle und bis zum 1. Dezember 2016 waren es 485 Fälle.

3. In wie vielen Fällen hat ausschließlich das zentrale Hunderegister nach einem relevanten Vorfall zur Ermittlung des Hundehalters geführt (bitte für jedes Jahr einzeln angeben)?

Die Zahl der Fälle, in denen ausschließlich das zentrale Hunderegister nach einem relevanten Vorfall zur Ermittlung des Hundehalters/der Hundehalterin geführt haben, ist den zuständigen Behörden überwiegend nicht bekannt.

Von zwei zuständigen Behörden wurde mitgeteilt, dass im Jahr 2014 in zwei Fällen, im Jahr 2015 in drei Fällen und bis zum 1. Dezember 2016 in einem Fall ausschließlich das zentrale Register zur Ermittlung der Halterin/des Halters geführt hat.

4. In wie vielen Fällen war es nach einem relevanten Vorfall weder ohne noch mithilfe des zentralen Hunderegisters möglich, die Identität des Hundehalters zu klären, und was ist mit diesen Hunden jeweils passiert (bitte für jedes Jahr einzeln angeben)?

Die Abfrage bei den zuständigen Behörden ergab, dass es in zwei Fällen im Jahr 2011, in einem Fall im Jahr 2013, in zwei Fällen im Jahr 2014 sowie in fünf Fällen im Jahr 2015 und in fünf Fällen bis zum 1. Dezember 2016 weder ohne noch mit Hilfe des zentralen Registers möglich war, die Identität der Hundehalterin/des Hundehalters zu klären. Sofern im Rahmen eines Beißvorfalles ein Hund einer Hundehalterin oder einem Hundehalter nicht zugeordnet werden kann, ist das Fundtierrecht einschlägig. Einzelheiten sind nicht bekannt.